

Nr. 101/2014

Schriftliche Anfrage Bieri: Schleichverkehr Schlundstrasse

Eingang: 18. Februar 2014

Zuständiges Departement: Umwelt- und Sicherheitsdepartement

Beantwortung

- 1. Wie priorisiert der Gemeinderat die Verkehrsteilnehmer-Kategorien Fussgänger und Fahrradfahrer?*

Der Kommunale Verkehrsrichtplan 1993 stellt ein behördenverbindliches Planungsinstrument dar. Die Behörden haben sich somit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Verkehrsrichtplan von 1993 zu halten. Er beinhaltet Massnahmen für den Gesamtverkehr und enthält unter anderem die Teilrichtpläne öffentliche Fusswege und Radrouten. In diesen ist die Schlundstrasse als „Rad- Gehweg im Gegenverkehr“ definiert. Durch das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf der Schlundstrasse wird dem Richtplan Rechnung getragen. Die Fussgänger und Radfahrer werden somit bereits priorisiert.

- 2. Welche Möglichkeiten sieht er, diesen Kategorien langfristig den entsprechenden Raum und Schutz zu bieten?*

Die Schlundstrasse ist ein wichtiger Bestandteil des Krienser Fuss- und Radnetzes. Obwohl sie bereits heute rege von Fussgängern wie auch Radfahrern genutzt wird, weiss sie für diese noch Optimierungspotential aus (z.B. Signalisierung, Verbindung Sportweg / Schlundstrasse für MIV undurchlässig machen, usw.). Daher wird die Situation im Rahmen des Gesamtverkehrskonzept Kriens (GVKK) grundsätzlich überprüft um die Situation für die Fussgänger und Radfahrer auf der Schlundstrasse zu verbessern.

- 3. Was unternimmt der Gemeinderat, um das heute offizielle Verbot an der Schlundstrasse durchzusetzen?*

Das Problem ist dem Umwelt- und Sicherheitsdepartement bereits bekannt. Deshalb wurde bereits mehrfach das Gespräch mit der Polizei gesucht. Die Polizei hat bereits mehrfach Kontrollen durchgeführt und wird auch künftig Kontrollen durchführen. Zu beachten gilt es jedoch, dass 63 Grundstücke ein Fuss- und Fahrwegrecht auf der Schlundstrasse besitzen. Diese sind folglich berechtigt, die Schlundstrasse zu befahren.

Kriens, 7. Mai 2014